S 58 AL 2208/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosenhilfe Bedürftigkeitsprüfung Vermögensverwertung kapitalbildende Lebensversicherung Übergangsregelung laufende Bewilligung Aufhebung der Arbeitslosenhilfebewilligung Anwendung des alten Rechts
Leitsätze	Eine "laufende Bewilligung" iS des § 4 AlhiV 2002 liegt auch dann vor wenn die Bundesagentur für Arbeit die Bewilligung wegen Teilnahme des Arbeitslosen an einer von vornherein auf drei Monate befristeten Rehabilitationsmaßnahme mit Bezug von Übergangsgeld aufhebt und der Arbeitslose sich nach Beendigung der Maßnahme wieder arbeitslos meldet und die Weiterzahlung von Arbeitslosenhilfe begehrt.
Normenkette	SGB III § 193 Abs 2 F: 2001-02-16 AlhiV 2002 § 4 AlhiV § 6 Abs 3 S 1 F: 2001-02-16

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 AL 2208/02
Datum	24.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AL 16/03
Datum	02.09.2003

3. Instanz

Datum	14.07.2004

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 2. September 2003 aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Januar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt Arbeitslosenhilfe (Alhi) fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar bis 14. August 2002.

Der am 3. Juni 1955 geborene KlÃ¤ger war von 1981 bis 1997 selbststÃ¤ndig und von 1998 bis Ende MÃ¤rz 1999 als Arbeitnehmer tÃ¤tig. Nach Auskunft des RentenversicherungstrÃ¤gers hat der KlÃ¤ger bei Vollendung des 65. Lebensjahres unter Zugrundelegung der bis Januar 2002 zurÃ¼ckgelegten rentenrechtlichen Zeiten eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von 166,82 EUR monatlich zu erwarten.

Ab 1. April 1999 bezog der KlÃ¤ger von der Beklagten Arbeitslosengeld (Alg) bis zur ErschÃ¶pfung des Anspruchs am 27. September 1999, im Anschluss daran â mit Unterbrechungen â Alhi. Zuletzt bewilligte ihm die Beklagte Alhi ab 7. August 2001 fÃ¼r ein Jahr, hob diese Bewilligung jedoch mit Wirkung ab 1. November 2001 auf, nachdem der KlÃ¤ger mitgeteilt hatte, er nehme vom 1. November 2001 bis 31. Januar 2002 an einer RehabilitationsmaÃnahme teil und beziehe deswegen vom RentenversicherungstrÃ¤ger Ãbergangsgeld. Wegen Beendigung dieser MaÃnahme meldete sich der KlÃ¤ger zum 1. Februar 2002 wieder arbeitslos und beantragte erneut Alhi. Er gab an, er verfÃ¼ge lediglich Ã¼ber eine im MÃ¤rz 1981 abgeschlossene Kapitallebensversicherung, die seiner Alterssicherung diene (Auszahlung mit Erreichen des 60. Lebensjahres 2015). Der RÃ¼ckkaufswert dieser Lebensversicherung betrug zum 28. Februar 2001 104.300,02 DM (= 53.327,75 EUR); die Summe der bis Ende 2002 gezahlten VersicherungsbeitrÃ¤ge belief sich auf 45.801,53 EUR.

Die Beklagte lehnte die Bewilligung von Alhi mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger sei nicht bedÃ¼rftig, da nach Abzug eines Freibetrages von 23.920 EUR ein zu berÃ¼cksichtigendes VermÃ¶gen von 29.407,75 EUR verbleibe (Bescheid vom 8. April 2002, Widerspruchsbescheid vom 25. April 2002).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 1. Februar 2002 Alhi ohne Anrechnung der Lebensversicherung zu gewÃ¤hren (Urteil vom 24. Januar 2003).

Im Berufungsverfahren hat der KlÃ¤ger, der seit 15. August 2002 an einer Fachschulausbildung teilnimmt, die Klage teilweise zurÃ¼ckgenommen und sein Begehren auf die Zeit vom 1. Februar bis einschlieÃlich 14. August 2002 beschrÃ¤nkt. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 2. September 2003). Das LSG hat angenommen,

der Wert der Lebensversicherung abzÃ¼glich Freibetrag sei verwertbares VermÃ¶gen, weshalb mangels BedÃ¼rftigkeit kein Anspruch auf Alhi bestehe. Dies folge insbesondere aus der Anwendung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung vom 13. Dezember 2001 (AlhiV 2002). Diese sei unter Beachtung der Ãbergangsvorschriften hier anzuwenden. Durchgreifende Bedenken gegen die AlhiV 2002 bestÃ¼nden nicht. Sie beruhe auf einer gÃ¼ltigen ermÃ¤chtigung und sei mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger Verletzungen der Â§Â§ 190 und 193 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sowie der Art 20 Abs 3 und 3 Abs 1 GG.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 2. September 2003 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Januar 2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Das LSG habe unter Beachtung der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung zutreffend entschieden.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung ist die Frage, ob die AlhiV 2002 oder die AlhiV in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden ist, erÃ¶rtert worden.

II

Die Revision ist begrÃ¼ndet und fÃ¼hrt zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Entgegen der Auffassung des LSG hat der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum â 1. Februar bis 14. August 2002 â Anspruch auf Alhi.

Anspruch auf Alhi haben nach Â§ 190 Abs 1 SGB III Arbeitnehmer, die arbeitslos sind (Nr 1), sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben (Nr 2), einen Anspruch auf Alg nicht haben, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt haben (Nr 3), in der Vorfrist Alg bezogen haben, ohne dass der Anspruch wegen Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist (Nr 4) und bedÃ¼rftig sind (Nr 5). Nach den nicht durch RevisionsrÃ¼gen angegriffenen tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG sind die Anspruchsvoraussetzungen der Nummern 1 bis 4 des Â§ 190 Abs 1 SGB III erfÃ¼llt. Entgegen der Auffassung des LSG ist der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum aber auch bedÃ¼rftig gewesen.

Nicht bedÃ¼rftig ist nach Â§ 193 Abs 2 SGB III in der hier anzuwendenden Fassung des Gesetzes vom 16. Februar 2001, BGBl I 266, ein Arbeitsloser, solange mit RÃ¼cksicht auf sein VermÃ¶gen bzw das VermÃ¶gen seines Ehegatten oder Lebenspartners oder einer mit ihm in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft lebenden Person

die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist. Inwieweit VermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigen ist, ist der Regelung durch Rechtsverordnung Ã¼berlassen (Â§ 206 Nr 1 SGB III). Entgegen den Annahmen der Vorinstanzen wie der Beteiligten ist im vorliegenden Fall die Frage der BedÃ¼rftigkeit nicht anhand der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen AlhiV 2002 vom 13. Dezember 2001 (BGBl I 3734) zu beurteilen, sondern unter Heranziehung der Bestimmungen der AlhiV in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung. Dies ergibt sich aus der Ãbergangsvorschrift des Â§ 4 der AlhiV 2002.

Nach Â§ 4 AlhiV 2002 gelten mit Ausnahme des Â§ 9 und abgesehen von der Umstellung der DM-BetrÃ¤ge auf Euro-BetrÃ¤ge die Vorschriften der AlhiV vom 7. August 1974 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung fÃ¼r die Dauer der laufenden Bewilligung weiter, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Alhi nach Â§ 190 Abs 1 SGB III im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2001 vorgelegen haben. Bei der Anwendung dieser Regelung genÃ¼gt es, dass der KlÃ¤ger in der Zeit zwischen Oktober und Dezember 2001 die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Alhi jedenfalls zeitweise erfÃ¼llt hat (vgl zur insoweit vergleichbaren Ãbergangsvorschrift des Â§ 434g Abs 4 SGB III: Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 434g RdNr 11). Der KlÃ¤ger hat Alhi ab 1. Februar 2002 auch auf Grund einer "laufenden Bewilligung" iS des Â§ 4 AlhiV 2002 erhalten. Die Beklagte hatte die zunÃ¤chst ab August 2001 fÃ¼r ein Jahr ausgesprochene Bewilligung allerdings mit Wirkung ab November 2001 ohne zeitliche Befristung wieder aufgehoben, sodass ab 1. Februar 2002 eine Neubewilligung notwendig war. Dies kann dem KlÃ¤ger jedoch nicht entgegengehalten werden. Die Beklagte hat die Bewilligung wegen der Teilnahme an der befristeten RehabilitationsmaÃnahme und des vorrangigen Bezugs von Ãbergangsgeld, der nach Â§ 198 Satz 2 Nr 6 und Â§ 142 Abs 1 Nr 2 SGB III zum Ruhen des Anspruchs auf Alg fÃ¼hrte, aufgehoben. Da die Befristung der RehabilitationsmaÃnahme auf drei Monate bereits in der VerÃ¤nderungsmitteilung angegeben worden war, hÃ¤tte die Beklagte die Alhi-Bewilligung wegen des Ruhens nur fÃ¼r die Zeit der MaÃnahme aufheben und im Ãbrigen fÃ¼r die Zeit nach Beendigung der MaÃnahme die ursprÃ¼ngliche Bewilligung fortbestehen lassen kÃ¶nnen. Die Alhi wÃ¤re dann ab 1. Februar 2002 im Rahmen der bereits seit August 2001 laufenden Alhi-Bewilligung zu zahlen gewesen. Wenn die Beklagte dies nicht getan, sondern die Alhi-Bewilligung vollstÃ¤ndig aufgehoben hat, kann das dem KlÃ¤ger bei Anwendung der Ãbergangsvorschrift nicht zum Nachteil gereichen.

Sind somit die Bestimmungen der AlhiV vom 7. August 1974 in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, kann die BedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht verneint werden. Nach den tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG ist davon auszugehen, dass nur die vom KlÃ¤ger angegebene Kapitallebensversicherung mit einem RÃ¼ckkaufswert von 53.327,75 EUR als berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higes VermÃ¶gen in Betracht kommt, wobei diese Lebensversicherung ua im Hinblick auf eine zu erwartende geringe Altersrente zur Alterssicherung bestimmt ist und im Jahre 2015 zur Auszahlung kommen soll. Danach greift zu Gunsten des KlÃ¤gers Â§ 6 Abs 3 Satz 1 der AlhiV in der vorbezeichneten Fassung, wonach eine Verwertung nur zumutbar ist, wenn sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist und wenn sie unter BerÃ¼cksichtigung einer

angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des VermÃ¶gens und seiner AngehÃ¶rigen billigerweise erwartet werden kann. Von einer Unzumutbarkeit der Verwertung der Lebensversicherung des KlÃ¤gers nach den MaÃstÃ¤ben des Â§ 6 Abs 3 Satz 1 der AlhiV in der bis Ende 2001 geltenden Fassung ist bereits die Beklagte bei der letzten Bewilligung von Alhi zu Gunsten des KlÃ¤gers ausgegangen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Auf die Revision des KlÃ¤gers ist deshalb das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das klagestattgebende Urteil des SG zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 21.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024